



## **Antrag**

der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/Die Grünen und SSW

### **Bedarfsgerechte Regelsätze für Erwachsene und Kinder**

Der Landtag wolle beschließen:

- 1) Der Landtag fordert die Landesregierung auf, in der 5. Tagung im sofortigen mündlichen Bericht darzustellen, welche Auswirkung das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 10. Februar 2010 zu den Regelleistungen nach dem Sozialgesetzbuch II für Schleswig-Holstein hat. Dabei soll insbesondere berücksichtigt werden, ob der Anspruch auf atypische Bedarfe in unabweisbaren und erheblichen Fällen schon jetzt gegenüber den ARGEN und Optionskommunen geltend gemacht werden kann, welche konkreten Bedarfe hierunter zu fassen sind, wie die betroffenen Familien hierüber informiert werden sollen und welche voraussichtlichen Kosten (Leistungsausgaben und Verwaltungsausgaben) in Schleswig-Holstein anfallen könnten.
- 2) Der Landtag fordert die Landesregierung auf, sich auf Bundesebene und im Bundesrat dafür einzusetzen, dass die Regelleistungen nach dem Sozialgesetzbuch II auf der Basis einer bedarfsorientierten Neuberechnung erhöht werden. Das Arbeitslosengeld II muss eine gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen und sich am tatsächlichen Bedarf der Menschen orientieren. Dazu gehört auch ein eigenständiger Kinderregelsatz, der den Betreuungs- und Bildungsbedarf von Kindern sicherstellt.

Die effektivste Prävention gegen Kinderarmut ist eine gute Arbeit für die Eltern, von der sie und ihre Kinder gut leben können. Ein ausreichender gesetzlicher Mindestlohn ist notwendig, damit Eltern, die den ganzen Tag hart arbeiten, ihren Lohn nicht mit ALG II aufstocken müssen.

**Begründung:**

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass die Vorschriften des SGB II, die die Regelleistung für Erwachsene und Kinder betreffen, nicht den verfassungsrechtlichen Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums erfüllen. Unser Sozialstaatsprinzip garantiert allen Hilfebedürftigen die materiellen Voraussetzungen für ein Existenzminimum und ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben. Der spezifische Bedarf eines Kindes muss mehr Berücksichtigung finden, damit jedes Kind die Chance auf seine persönliche Entwicklung und auf Bildung erhält. Dafür reichen höhere Kinderregelsätze allein nicht aus, da das derzeitige System der Familienförderung insgesamt sozial nicht ausgewogen ist. So werden gutverdienende Familien durch Kinderfreibeträge und Steuererleichterungen bevorzugt, während Sozialgeldbezieher nicht einmal von den Kindergelderhöhungen profitieren, da diese ihnen in voller Höhe angerechnet werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat den Bundesgesetzgeber ebenfalls dazu verpflichtet, eine Härtefallregelung zur Deckung der atypischen Bedarfe zu schaffen. Es hat in diesem Zusammenhang betont, dass dieser Anspruch bei unabweisbarer Bedarfslage mit sofortiger Wirkung unter direkter Berufung auf das Grundgesetz geltend gemacht werden kann. Diese Leistungen sind für viele Familien von existentieller Bedeutung, z. B. bei Behandlungskosten von chronischen Erkrankungen (Neurodermitis), Bekleidungsmehrkosten bei Übergrößen oder Fahrtkosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechtes und zum Schulbesuch der Fall sein.

Wolfgang Baasch  
und Fraktion

Dr. Marret Bohn  
und Fraktion

Flemming Meyer  
und Fraktion